# § 3 Nr. 17 [Zuschüsse zum Beitrag nach § 32 ALG]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

#### Steuerfrei sind

17. Zuschüsse zum Beitrag nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte;

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried Bergkemper, Richter am BFH aD, Lenggries

### A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 17

Grundinformation zu Nr. 17: § 3 Nr. 17 stellt Zuschüsse, die Landwirte zum Aufbau ihrer Altersversorgung beziehen, stfrei.

Rechtsentwicklung der Nr. 17: Die Vorschrift stellte in den VZ 1951 bis 1974 Weihnachtszuwendungen bis zur Höhe von 100 DM stfrei (Weihnachts-Freibetrag). In den VZ 1975 bis 1985 war Nr. 17 nicht besetzt.

- ► ESt- und KStÄndG v. 27.6.1951 (BGBl. I 1951, 411; BStBl. I 1951, 223): Einfügung der StBefreiung des Weihnachts-Freibetrags zunächst als Nr. 15, später als Nr. 17.
- ► EStR v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Aufhebung ua. auch der Nr. 17.
- ▶ SVBEG v. 21.7.1986 (BGBl. I 1986, 1070; BStBl. I 1986, 504): Einfügung der StBefreiung für Leistungen nach dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz (SVBEG).
- ▶ 4. ASEG v. 27.9.1990 (BGBl. I 1990, 2110): Mit Ablauf des 31.12.1990 trat das SVBEG außer Kraft. Dies erforderte eine Neufassung der Nr. 17 durch das Vierte Agrarsoziale Ergänzungsgesetz (4. ASEG). Steuerbefreit waren nunmehr Zuschüsse zum Beitrag nach § 3c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).
- ► ASRG 1995 v. 29.7.1994 (BGBl. I 1994, 1890; BStBl. I 1994, 543): Durch das Agrarsozialreformgesetz wurde der Hinweis auf § 3c GAL durch die Verweisung auf § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ersetzt.

### Bedeutung der Nr. 17:

HHR Lfg. 321 Oktober 2023

▶ Sozialpolitische Bedeutung des § 32 ALG: Mit Wirkung ab 1.1.1995 regelt das ALG v. 29.7.1994 (BGBl. I 1994, 1890) die Alterssicherung der Landwirte und löste damit das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) ab. Das ALG regelt die Altershilfe für Landwirte als eigenständiges soziales Sicherungssystem. Außer durch Beiträge des landwirtschaftlichen Unternehmers wird sie in erheblichem Umfang durch Bundesmittel finanziert. Das ALG hat neben der Verbesserung der sozialen Sicherung der Bäuerin und der Überleitung der Alterssicherung der Landwirte auf das Gebiet der neuen Bundesländer die gerechtere Ausgestaltung und finanzielle Stabilisierung des agrarsozialen Sicherungssystems zum Ziel (BTDrucks. 12/5889, 1).

1

▶ Rechts- und steuersystematische Bedeutung: Die Bedeutung der StBefreiung steht in engem Zusammenhang mit dem sozialpolitischen Zweck des § 32 ALG, einkommensschwache landwirtschaftliche Klein- und Mittelbetriebe finanziell zu entlasten. Diese soziale Komponente soll durch die StBefreiung abgesichert werden. Die Vorschrift enthält eine echte StBefreiung (glA Handzik in LBP, § 3 Rz. 780a [5/2012]). Die Zuschüsse sind stbar nach § 22 Nr. 1 bzw. § 13.

### Geltungsbereich der Nr. 17:

- Sachlicher Geltungsbereich: Nr. 17 gilt unabhängig davon, welcher Einkunftsart die Einnahmen zuzurechnen sind. Betroffen sind neben den Einkünften aus LuF auch sonstige Einkünfte (§ 33 Nr. 1).
- ▶ Persönlicher Geltungsbereich: Nr. 17 gilt für unbeschränkt und beschränkt EStpfl.; § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

#### Verhältnis der Nr. 17 zu anderen Vorschriften:

- ▶ Verhältnis zu Nr. 14: Nr. 14 enthält eine vergleichbare StBefreiung von Zuschüssen im Rahmen der gesetzlichen Alterssicherung.
- Verhältnis zu Nr. 27: Siehe § 3 Nr. 27 Anm. 6.
- ▶ Verhältnis zu § 3c: In Höhe der stfreien Zuschüsse ist der Beitrag nicht als BA abziehbar.
- ▶ Verhältnis zu § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a: In Höhe der stfreien Zuschüsse ist der Beitrag nicht als SA abziehbar.

## 2 B. Erläuterungen zu Nr. 17: Steuerfreiheit der Zuschüsse zum Beitrag nach § 32 ALG

Nach § 32 Abs. 1 ALG erhalten versicherungspflichtige Landwirte iSd. § 1 ALG von der Alterskasse einen monatlichen Zuschussbetrag zu ihrem Beitrag und zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige an die landwirtschaftliche Alterskasse, wenn das nach § 32 Abs. 2 ff. ALG zu ermittelnde jährliche Einkommen weniger als 60 % der Bezugsgröße beträgt (zur Bezugsgröße s. die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassene SozialversicherungsrechengrößenVO, zB die v. 28.11.2022 für 2023, BGBl. I 2022, 2128). Die Berechnung des monatlich zu leistenden Zuschusses ergibt sich aus § 33 ALG.

Der Zuschuss nach § 32 ALG ist in vollem Umfang stfrei. In Höhe des Zuschusses scheidet allerdings ein SA-Abzug aus (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).